

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 14. Oktober 1994

49. Stück

53. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

53.

Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984, sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 866/1992 und des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964 wird verordnet:

§ 1. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren richtet sich nach den Ansätzen, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II festgesetzt sind.

§ 2. (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3. (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist

oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5. Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Wertzeichen (Marken), mittels Post-Erlagscheines bzw. Bank-Zahlscheines oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen bar zu entrichten. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerfen, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6. Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7. Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 8. Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; für alle

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 8/1985, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 39/1988 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird 90 S
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet 90 S
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse 45 S
4. Niederschriften 55 S
5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift 25 S
6. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen) für jeden Bogen 45 S
7. Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Auskünfte nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz 60 S

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

8. Bewilligung der Errichtung oder Verlegung einer privaten Krankenanstalt
 - a) mit bis zu 20 Räumen 1 000 S
 - b) mit mehr als 20 Räumen 2 000 S
9. Bewilligung des Betriebes einer neuerrichteten oder verlegten privaten Krankenanstalt 900 S
10. Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer privaten Krankenanstalt
 - a) bei Änderung oder Hinzunahme von bis zu 20 Räumen 500 S
 - b) bei Änderung oder Hinzunahme von mehr als 20 Räumen 1 000 S
11. Bewilligung des Betriebes oder Kenntnisnahme der Inbetriebnahme

- der veränderten privaten Krankenanstalt 460 S
12. Genehmigung eines Anstaltsambulatoriums einer privaten Krankenanstalt 390 S
13. Bewilligung der Übertragung einer privaten Krankenanstalt 1 800 S
14. Bewilligung der Verpachtung einer privaten Krankenanstalt 900 S
15. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt 370 S
16. Genehmigung der Anstaltsordnung oder der Anstaltenambulatoriumsordnung sowie deren Änderung bei einer privaten Krankenanstalt 550 S
17. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters, des Prosektors oder des Konsiliarapothekers einer privaten Krankenanstalt 160 S
18. Genehmigung eines Vertrages, der die Beziehung der Sozialversicherungsträger zu einer privaten Krankenanstalt regelt 900 S
19. Anerkennung eines Heilvorkommens 1 800 S
20. Nutzungsbewilligung für ein Heilvorkommen 900 S
21. Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder eine Kureinrichtung
 - a) mit drei oder weniger Betriebsräumen 900 S
 - b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum 180 S
22. Bewilligung der Änderung einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung 900 S
23. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises bestimmt ist (Sonderbestattungsanlage), für je 10 angefangene
 - a) Grabnischen 6 800 S
 - b) Urnennischen 1 500 S
24. Betriebsbewilligung für eine Sonderbestattungsanlage 1 500 S
25. Bewilligung zur Erweiterung oder Änderung einer Sonderbestattungsanlage für je 10 angefangene Grabnischen 4 550 S
26. Betriebsbewilligung für eine erweiterte oder geänderte Sonderbestattungsanlage 1 500 S
27. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage je Beisetzung 900 S
28. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 20 S

des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	2 S	Straßenverkehrszeichen zur Kennzeichnung ein- und mehrmaliger La-	520 S
29. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	145 S	40. Bewilligung nach § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
30. Ausstellung eines Leichenpasses	120 S	a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen	180 S
31. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche	120 S	b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	180 S
II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten			
32. Vornahme von Brandproben	180 S	c) Ausräumen oder Aushängen von Waren	180 S
33. Bewilligung nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz für das offene Verbrennen von Gegenständen und Stoffen	195 S	d) Aufstellen eines Wanderzirkusses oder von Schaubuden	180 S
34. Bestellung zum Prüfungsorgan für Feuerstätten gemäß § 15 Abs. 10 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz	1 300 S	e) Aufstellen von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen ..	180 S
35. Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz		f) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen	1 820 S
a) für 1 000–20 000 Liter	175 S	g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen	720 S
b) für 20 001–100 000 Liter	345 S	h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen	3 700 S
c) für mehr als 100 000 Liter	690 S	i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen	1 300 S
III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten			
36. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten		j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug	720 S
a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug	310 S	k) Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen, akustische oder optische Mittel	1 430 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug	615 S	l) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen	300 S
37. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten		m) Filmaufnahmen oder Magnetbildaufzeichnungen je Stunde Drehzeit	300 S
a) für einmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug	310 S	mindestens jedoch	750 S
je sonstigem Kfz	160 S	Bei Verwendung von Filmen bis 10 mm Breite findet diese Tarifpost nur auf Tätigkeiten eines Erwerbsunternehmens Anwendung.	
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug	1 230 S		
je sonstigem Kfz	615 S		
Für Ausnahmegewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b für sonstige Kfz zu entrichtende Verwaltungsabgabe	25 S		
38. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist	495 S		
Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.			
39. Bestimmung von Personen zur Anbringung oder Sichtbarmachung von			

41. Bewilligung nach § 90 StVO 1960		51. Baubewilligung bei Neu-, Zu- und Umbauten für je angefangene 10 m ² der neuen Geschoßfläche	22 S
a) für Arbeiten auf oder neben der Straße allgemein	460 S	mindestens	390 S
b) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen für jeden m ² Lagerfläche	25 S	höchstens	6 800 S
mindestens	495 S	52. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis i oder Bewilligungen gemäß § 61 oder § 73 der BO für Wien mit Ausnahme von Aufzügen und Kränen	390 S
Wird Bauschutt in Containern gelagert, ermäßigt sich die Abgabe um 25%.		53. Kenntnisnahme einer Bauanzeige gemäß § 62 der BO für Wien	390 S
c) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen pro 50 m Trassenlänge	120 S	54. Bewilligung von Aufzügen nach dem Wiener Aufzugsgesetz und von Kränen nach § 60 Abs. 1 lit. b der BO für Wien für jeden Aufzug oder Kran	270 S
42. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung		55. Baubehördliche Bewilligung der Anwendung von Sprengmitteln	370 S
a) durch die Bundespolizeibehörde ..	370 S	56. Bewilligung für eine Nacharbeit nach dem Wiener Baulärmgesetz	370 S
b) durch die Landesregierung	900 S	57. Genehmigung einer Flüssiggasanlage nach dem Wiener Gasgesetz	370 S
43. Befreiung von der winterlichen Gehsteigbetreuungsverpflichtung je Liegenschaft	270 S	58. Kenntnisnahme einer Anzeige nach dem Wiener Ölfeuerergesetz und nach dem Wiener Garagengesetz	180 S
IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten			
44. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen für jeden Längenmeter der Bau-Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie	9 S	59. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben	260 S
mindestens	370 S	60. Benützungsbewilligung	
höchstens	3 700 S	a) für je angefangene 10 m ² Geschoßfläche	13 S
45. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter .	9 S	mindestens	260 S
mindestens	370 S	höchstens	6 800 S
höchstens	3 700 S	b) für gemäß § 61 der BO für Wien bewilligte Anlagen	390 S
46. Genehmigung von Grundabteilungen für je angefangene 10 m ² Bauplatz-, Baulos- oder Kleingartenfläche	5 S	61. Bewilligung für die Selbsträumung von Senkgruben, Hauskanalanlagen, Abscheidern u. dgl.	370 S
mindestens	520 S	62. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerstellung	130 S
höchstens	6 800 S	63. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	130 S
47. Genehmigung und Kenntnisnahme von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen, Baulosen oder Kleingartenflächen für je angefangene 10 m ² der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	2 S	64. Stundung einer Gehsteigerstellung.	180 S
mindestens	260 S	65. Genehmigung einer	
höchstens	5 200 S	a) Gehsteigauffahrt	65 S
48. Genehmigung von Aufteilungen für je angefangene 10 m ² geschaffener Teilfläche	5 S	b) Gehsteigüberfahrt	130 S
mindestens	370 S	66. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtseisen auf öffentlichem Straßengrund	130 S
höchstens	6 800 S	67. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	900 S
49. Abschreibung von Grundstücken vom Gutsbestande einer Grundbuchseinlage für jedes Grundstück (Grundstücksanteil)	220 S	68. Erlaubnis zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe außerhalb eines Verfahrens	25 S
mindestens	720 S	69. Erlaubnis zur Anfertigung von Plankopien	130 S
höchstens	2 200 S	70. Überprüfung von Anträgen auf Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	5 700 S
50. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 mm × 297 mm)	55 S		
mindestens jedoch	130 S		

- Die Abgabe beträgt 2 900 S, wenn es sich um die Verlängerung oder die Änderung einer Zulassung handelt.
71. Amtshandlungen im Zusammenhang mit gemäß § 127 Abs. 1 BO für Wien vorgelegten statischen Berechnungen und dazugehörigen Konstruktionsplänen
- a) Ausstellung einer Bestätigung über den Zeitpunkt der Vorlage der statischen Berechnungen samt dazugehörigen Konstruktionsplänen 260 S
 - b) Überprüfung von statischen Berechnungen und den dazugehörigen Konstruktionsplänen je Seite der statischen Berechnung je angefangenes Format (210 mm × 297 mm) des Planes 160 S
80 S
- V. Kino- und Veranstaltungsangelegenheiten**
72. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum 615 S
Bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.
Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.
73. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
- a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 370 S
 - b) von Schmalfilmen im Freien 1 100 S
Bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifposten.
74. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen) 100 vH
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
75. Genehmigung der Ausübung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen) durch einen Geschäftsführer oder Genehmigung seiner Person je 25 vH
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
76. Vorführungen von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission
- a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für je angefangene 10 Meter 15 S
 - b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für je angefangene 10 Meter 8 S
77. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung 90 S
78. Zulassung zur Filmvorführerprüfung 130 S
79. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen
- a) allgemein bei einem Fassungsraum
 - 1. bis 500 Personen 185 S
 - 2. bis 700 Personen 370 S
 - 3. über 700 Personen 740 S
 - b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum
 - 1. bis 500 Personen 280 S
 - 2. bis 700 Personen 570 S
 - 3. über 700 Personen 1 150 S
- Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.
80. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für
- a) Unterhaltungsspielapparate 985 S
 - b) Münzgewinnspielapparate 1 480 S
- Bei einer Konzessionsdauer bis zu einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.
81. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz 100 vH
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
82. Genehmigung der Ausübung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz durch einen Geschäftsführer (Geschäftsführerbestellung) .. 50 vH
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
83. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz
- 1. bis 500 Personen 250 S
 - 2. über 500 Personen 690 S
- Bei einer Dauer bis zu sechs Monaten gilt die Hälfte dieser Tarifpost. Für Kinderreitautomaten gilt die Hälfte der in Betracht kommenden Ansätze. Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

84. Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte oder Erteilung einer Genehmigung nach dem Wiener Kinogesetz bei einem Fassungsraum		96. Ausstellung einer	
a) bis 100 Personen	180 S	a) Fischerkarte mit einjähriger Gültigkeit	160 S
b) bis 300 Personen	370 S	b) Fischerkarte mit dreijähriger Gültigkeit	340 S
c) bis 500 Personen	730 S	c) Fischergastkarte	65 S
d) über 500 Personen.....	1 450 S	Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes) und Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind) ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte oder Änderung einer Kinobetriebsstätte gilt die Hälfte dieser Tarifpost.		97. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	720 S
85. Zulassung zur Beleuchterprüfung	130 S	98. Entscheidung über	
86. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Ausführungszeiten nach dem Kinogesetz	675 S	a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes	9 S
für eine Bewilligung bis zu drei Tagen	100 S	b) Zuweisung eines Fischwassers	9 S
		c) Anerkennung eines Eigenreviers ..	5 S
		d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	5 S
		für jeden 1/4 Hektar des Fischwassers, mindestens	460 S
		99. Bestätigung der Anmeldung des Buschenschanks	300 S
		100. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	460 S
VI. Landeskulturangelegenheiten		VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
87. Ausstellung einer		101. Ausstellung einer Bescheinigung oder einer Bestätigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	1 050 S
a) Landesjagdkarte		102. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens	2 100 S
1. allgemein	550 S	103. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches ...	1 050 S
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher – sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind –, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	180 S	104. Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Wohnsitz begründung	1 050 S
b) Jagdgastkarte	160 S	105. Zusage der Staatsbürgerschaft ..	520 S
88. Zuerkennung		106. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten und Kinder je	1 050 S
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar .	23 S	107. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	1 050 S
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	45 S	108. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft	260 S
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar ..	45 S	109. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft ..	500 S
89. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	370 S	110. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	105 S
90. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	8 S		
höchstens	4 550 S		
91. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	460 S		
92. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pacht-schillinganteiles	180 S		
93. Ausstellung einer Vogelfangkarte	180 S		
94. Bestätigung eines Jagd- oder Fischereiaufsehers	65 S		
95. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	180 S		

111. Ausstellung eines Staatsbürger-schaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle	105 S	Führung des Betriebes eines Totali-sateurs	900 S
VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen		129. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baum-schutzgesetzes)	
112. Bewilligung zur Erteilung von Un-terricht in Gesellschaftstänzen	370 S	a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird	65 S
113. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft ..	600 S	b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 4 des Wiener Baum-schutzgesetzes genannten Grün-den erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird	300 S
114. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	220 S	höchstens	6 800 S
115. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters		130. Genehmigung gemäß § 1 des Auslän-dergrunderwerbsgesetzes	
a) bei Fortbetrieben	120 S	a) zum Erwerb des Eigentums (Mit-eigentums).....	1 050 S
b) sonst	370 S	b) zum Erwerb sonstiger Rechte	650 S
116. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	220 S	131. Bewilligung nach dem Wiener Stark-stromwegegesetz 1969, und zwar	
117. Kenntnisnahme des Fortbetriebes	120 S	a) zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektri-schen Leitungsanlage	260 S
118. Genehmigung der Verlegung an ei-nen anderen Standort	220 S	b) zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elek-trischer Leitungsanlagen	520 S
119. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt	180 S	132. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Assanierung auf ein Grund-stück Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz), je Grund-stück	260 S
IX. Sonstige Angelegenheiten		133. Feststellung, ob Grundstücke vom Anwendungsbereich des Stadter-neuerungsgesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 2 Stadterneuerungsge-setz)	260 S
120. Bewilligung zur Führung des Wap-pens der Stadt Wien		134. Feststellung, ob ein Grundstück von den Assanierungsarbeiten aus-genommen ist (§ 7 Stadterneuerungsge-setz), je Grundstück	260 S
a) für Erwerbsunternehmungen	6 800 S	135. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke (§§ 9 und 31 Stadterneuerungsgesetz) für je ange-fangene 100 m ² Grundfläche	8 S
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	1 430 S	mindestens	235 S
c) sonst	3 700 S	höchstens	1 600 S
121. Bewilligung anlässlich der Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweg-licher Sachen	1 vH	136. Bescheinigung über Genehmi-gungsfreiheit von Rechtsgeschäften (§ 9 Abs. 3 Stadterneuerungsge-setz)	160 S
der Gesamtsumme der Ausrufungs-preise.		137. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 2 Bodenbeschaffungsgesetz)	1 300 S
122. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacher-bewilligung)	3 000 S	138. Genehmigung nach § 14 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz 1984, sofern es sich nicht um Erhaltungsmaßnah-men handelt	460 S
123. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter	1 350 S	139. Genehmigung von Bauvorhaben (Neu-, Zu- und Umbauten) in Land-	
124. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher	2 200 S		
125. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetrie-bes	2 200 S		
126. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisa-teur	4 550 S		
127. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Renn-plätzen zwischen befugten Buchma-chern und wettlustigen Personen (Wettkommissionären)	900 S		
128. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur			

schaftsschutzgebieten für jeden m ² der neuen Geschoßfläche	4 S
mindestens	580 S
höchstens	6 800 S
140. Genehmigung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 12 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984	
a) für nicht fundierte Einfriedungen je Laufmeter	13 S
maximal	1 600 S
b) für fundierte Einfriedungen je Laufmeter	25 S
maximal	2 600 S
c) für andere Eingriffe	1 600 S
141. Bewilligung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art privater Ankündigungen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, je 0,50 m ² der Sichtfläche	630 S
142. Feststellung, daß der Sammlung oder Behandlung von Abfällen keine Untersagungsgründe entgegenstehen (§ 6 Abs. 4 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz)	460 S
143. Genehmigung gemäß §§ 25, 28 und 30 sowie Feststellungen nach § 32 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	1 500 S
144. Zuweisung eines Marktplatzes	160 S
145. Bewilligung eines weiteren Gelegenheitsmarktes (§ 59 b der Marktordnung 1991)	
a) in der Dauer von einem Tag	300 S
b) in der Dauer von zwei Tagen	500 S
c) in der Dauer von drei oder mehr Tagen	700 S
146. Marktbehördliche Bewilligung	
a) gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 bis 4 der Marktordnung 1991	700 S
b) gemäß § 60 Abs. 1 Z 5 bis 7 der Marktordnung 1991	300 S
147. Ausstellung eines Vormerkbuches für Produzenten	130 S
148. Bestätigung über Vernichtung von Lebensmitteln	65 S
149. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren	675 S
150. Bewilligung eines Betriebes eines Tierheimes	850 S
151. Bestellung eines Tierschutzorganes ..	370 S

TARIF II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere

Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hierfür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr sowie 15.30 Uhr und 22.00 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr
3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen

B. Besonderer Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für

1. Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ
 - a) bei einer Veranstaltung (Vorstellung) allgemein
 1. bis zu drei Stunden
 2. bis zu sechs Stunden
 3. über sechs Stunden
 - b) bei einer Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde
 1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen
 2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen
2. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag
 - a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung
 - b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung
 1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je
 2. bei insgesamt drei Versteigerungen je
 3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je
3. Entsendungen von Organen der Wasserwerke
 - a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiter-

ten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	180 S	nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	180 S
für jeden weiteren Auslauf	40 S	4. Begutachtung	
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	180 S	a) einer Hauskanalanlage	370 S
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	40 S	b) einer Senkgrube	235 S
c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	180 S	5. a) Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben (allgemein)	600 S
für jeden weiteren Feuerhydranten	40 S	b) Beschau von Bauteilen in Fertigteilwerken außerhalb Wiens	900 S
d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit			